

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/
Prehistoric Archaeology
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-42.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Struktur des Studiengangs	5
§ 35 Module und Modulprüfungen im Kernbereich Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie.....	5
§ 36 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs.....	6
§ 37 Masterarbeit	6
§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archaeology“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der Fächer Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie sowie der Juniorprofessor bzw. der Juniorprofessorin in der Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie.
- (1) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Masterstudiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archaeology“ setzt einen Hochschulabschluss im Bereich der archäologischen Wissenschaften oder einen gleichwertigen und vergleichbar qualifizierten Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,5 oder besser voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin zu den 30 von Hundert Besten seines bzw. ihres Abschlussjahrgangs gehört.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archaeology“ ist ein auf dem Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften/Archaeology“ oder einem entsprechend qualifizierenden Studiengang aufbauender, konsekutiver Studiengang, der innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten qualifizierenden Abschluss führt.
- (2) ¹Der Masterstudiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archaeology“ führt zu vertieften, wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden, archäologischen Kompetenzen, mit Spezialisierung in der Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie. ²Ziel des Studiums ist dabei die Fähigkeit:
 - Quellen der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie in ihren kulturwissenschaftlichen und historischen Kontext qualifiziert einzuordnen und selbständig zu interpretieren;
 - theoretische und methodische Grundlagen der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie zu verstehen und selbständig anzuwenden;
 - Prozesse und Zustände in den archäologischen Gesamtzusammenhang selbständig einzuordnen und die Bezüge zu anderen kultur- und naturwissenschaftlichen Bereichen zu erkennen;
 - archäologische Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten;
 - Ausgrabungs- und Prospektionstätigkeit selbständig und qualifiziert durchzuführen;
 - Quellen der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie in ihrem denkmalpflegerischen Kontext vertieft zu verstehen;
 - Sachverhalte und Zusammenhänge der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie für eine breite Öffentlichkeit angemessen in Schrift, Bild und museal darzustellen.
- (3) Weiterhin soll der Masterstudiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archaeology“:
 - interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglichen;
 - für eine Promotion in einer archäologischen Disziplin qualifizieren und
 - die Persönlichkeitsentwicklung und das zivilgesellschaftliche Engagement fördern.

§ 34 Struktur des Studiengangs

- (1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Ur- und Frühgeschichtlicher Archäologie sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Kombination eines Kernbereichs der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie von 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

§ 35 Module und Modulprüfungen im Kernbereich Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

Der Kernbereich besteht aus 6 Modulen mit 6 bis 13 ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 3,5 bis 7 Semesterwochenstunden beinhalten:

- Modul 1: Quellengattungen und Epochen der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie (11 ECTS-Punkte) bestehend aus einer Vorlesung (2 SWS) und einem Hauptseminar zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie (2 SWS). Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung wird durch Hausarbeit erbracht.
- Modul 2: Großräume und Regionen der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie (11 ECTS-Punkte) bestehend aus einer Vorlesung (2 SWS) und einem Hauptseminar zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie (2 SWS). Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung wird durch Hausarbeit erbracht.
- Modul 3: Praxis in der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie (13 ECTS-Punkte) bestehend aus einer Übung zu Material und Methoden (2 SWS), feldarchäologischen Praktika (Grabungen von mind. 3 Wochen Dauer) (4,5 SWS) und regulärer Grabungsteilnahme von mind. 2 Wochen Dauer. Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 6,5 Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung wird durch Referat oder Hausarbeit erbracht.
- Modul 4: Feldstudien und Exkursionen zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie (11 ECTS-Punkte) bestehend aus einem vorbereitenden Proseminar zur Großen Exkursion (2 SWS), einer Großen Exkursion von mind. 6 Tagen Dauer (3 SWS) und vier Tagesexkursionen (2 SWS). Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 7 Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung wird durch Referat erbracht.
- Modul 5: Fachspezifische Kolloquien (8 ECTS-Punkte) bestehend aus zwei Kolloquien zur Präsentation und Diskussion von Abschlussarbeiten (4 SWS) und zwei Archäologischen Kolloquien (2 SWS). Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung wird durch ein Referat zur Masterarbeit erbracht.

- Modul 6: Ergänzungsmodul zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie (6 ECTS-Punkte) bestehend aus einer Vorlesung zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie (2 SWS) und einem feldarchäologischen Praktikum (Prospektion von einer Woche Dauer) (1,5 SWS). Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 3,5 Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung wird durch eine Klausur (90 min.) erbracht.

§ 36 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs

(1) Der Erweiterungsbereich beinhaltet Wahlpflichtmodule anderer Fächer:

- a) Wahlpflichtbereich 1: Zwei oder mehrere Module mit insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten in einer weiteren archäologischen Disziplin: Archäologie der Römischen Provinzen, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie, Christliche Archäologie (Universität Erlangen-Nürnberg), Klassische Archäologie (Universität Erlangen-Nürnberg).
- b) Wahlpflichtbereich 2: Ein oder mehrere Module mit insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten in einer der folgenden Disziplinen: Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege) oder Alte Geschichte oder Geographie.
- c) Wahlpflichtmodul 3: Ein Modul mit mindestens 5 ECTS-Punkten in einer der im Wahlpflichtmodul 1 nicht gewählten archäologischen Disziplinen oder in einem der Disziplinen Kulturinformatik, Kommunikationswissenschaft und Europäische Ethnologie.

(2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

§ 37 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten vergeben werden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten von zwei Gutachtenden zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (3) Kommen die beiden Gutachtenden in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archaeology“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-136.pdf), geändert durch Satzung vom 10. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-45.pdf), außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. ²Auf Antrag können diese Studierenden die Masterprüfung nach den Regelungen dieser Satzung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011.

Bamberg, 30. September 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2011.